

GALERIE & AUKTIONSHAUS  
WOLFDIETRICH HASSFURTHER

HOHENSTAUFENGASSE 7, A – 1013, WIEN I, PF54 0043-1-5332909; 533 41 74, Fax : DW+73  
ATU 10565404, StNr 198 /6030-22 ; EORI AT EOS1000020918

Stand: 2.11.2016

Auszug aus den Versteigerungsbedingungen

1. Die Versteigerung geschieht in eigenem Namen auf Rechnung des Einbringers auf Kommissionsbasis mit Ausnahme eigener Beiträge. Es gelten ausschließlich die Versteigerungsbedingungen. Zusätzlich gelten nur schriftliche Vereinbarungen (bedürfen alle der Schriftlichkeit). Ausschließlicher Gerichtsstand Wien I.
2. Die Versteigerung erfolgt bei uns unbekanntem Kunden gegen sofortige Bezahlung (angemessene Anzahlung). Insbesondere öffentlichen Institutionen und Bibliotheken wird ein Zahlungsziel von zwei Monaten eingeräumt – weitergehende Zahlungserleichterungen (Tauschverrechnung, Stundung) sind nur nach vorheriger Vereinbarung möglich.
3. **Der Ausrufpreis beträgt ca. zwei Drittel des im Katalog angegebenen Schätzwertes.** Gesteigert wird jeweils um 10%. Das höchste Gebot erhält den Zuschlag, wenn nach dreimaligem Aufruf kein höheres Angebot abgegeben wird. Unter gleich hohen Geboten entscheidet das Los. Kann eine Meinungsverschiedenheit über den Zuschlag nicht geschlichtet werden, wird die Nummer noch einmal ausgerufen. Der Versteigerer behält sich das Recht vor, Nummern außer der Reihenfolge zu versteigern, zu trennen, zusammenzufassen oder auszulassen und den Zuschlag unter Vorbehalt zu erteilen. Der Versteigerer ist berechtigt, schriftliche oder mündliche Gebote abzulehnen, wenn nicht vor der Versteigerung entsprechende Sicherheiten oder ausreichende Referenzen angegeben werden.
4. Dem Käufer wird auf den Zuschlagpreis ein einheitliches Aufgeld von 26%, einschließlich der gesetzlichen Differenzsteuer, aufgeschlagen. Bei Zuschlägen über 100.000 Euro verringert sich das einheitliche Aufgeld auf 22% einschließlich der gesetzlichen Differenzsteuer. Bei ausländischen Kunden (ausgenommen Kunden aus EU-Mitgliedstaaten) entfällt die Differenzsteuer, wenn der Ausfuhrnachweis binnen vier Wochen erbracht wird. Beim Versand durch uns gilt dieser als gegeben.
5. Der Zuschlag verpflichtet zur Abnahme und Zahlung. Das Eigentum geht erst nach Zahlung des vollen Kaufpreises an den Ersteigerer über. Der Einlieferer hat Anspruch auf Zahlung erst nach vollständigem Eingang der Rechnungssumme. Das Auktionshaus garantiert ausschließlich erhaltene Zahlungen der Gesamtsumme. Die Anwendbarkeit des § 384 Unternehmersgesetzbuch, Verständigungspflichten des Kommissionärs, inklusive Selbsthaftung (z.B. wenn der Bieter die seinem Konto zugeschlagenen Posten oder einen Posten nicht bezahlt) ist ausgeschlossen.  
Der Käufer wird nicht bekannt gegeben. Vom Tage des Einganges der Gesamtsumme eines versteigerten Gegenstandes hat das Auktionshaus Hassfurthner den davon mit dem Einlieferer vereinbarten Betrag umgehend (innerhalb einer Woche) auszuführen bzw. zu überweisen. Zahlungen sind an die Versteigerungskassa zu leisten, sofern nicht anders vereinbart. Wir empfehlen den Kunden, vor der Auktion ein Einkaufskonto zu eröffnen und die Gebote durch Zeigen der Kontonummer zu tätigen. Aufbewahrung und Versand an auswärtige Kunden erfolgen auf deren Rechnung. Kosten für Versand, Verpackung und Versicherung werden gesondert verrechnet (Lager-

# GALERIE & AUKTIONSHAUS WOLFDIETRICH HASSFURTHER

HOHENSTAUFENGASSE 7, A – 1013, WIEN I, PF54 0043-1-5332909; 533 41 74, Fax : DW+73  
ATU 10565404, StNr 198 /6030-22 ; EORI AT EOS1000020918

und Versandversicherung). Eine bestimmte Versandart oder Versicherung ist daher vom Käufer vorher anzugeben. Der Versand an unbekannte Käufer erfolgt ausschließlich gegen Voreinsendung des Rechnungsbetrages. Bei Zahlungsverzug haftet der Käufer für alle entstandenen Schäden, insbesondere für Zins- und Währungsverluste. Der Versteigerer ist berechtigt, falls nicht spätestens sechs Wochen nach der Versteigerung Zahlung geleistet wurde, den durch Zuschlag zustande gekommenen Kaufvertrag ohne weitere Fristsetzung zu annullieren und vom Ersteigerer Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Er kann den Kaufgegenstand auf Kosten des Ersteigerers noch einmal zur Versteigerung bringen. In diesem Fall haftet der Käufer für den Ausfall, hat jedoch auf einen Mehrpreis keinen Anspruch. Zu diesem Gebot wird er nicht zugelassen.

6. Sämtliche zur Versteigerung kommende Gegenstände können vor der Versteigerung zu den angesetzten Zeiten besichtigt und geprüft werden. Reklamationen über Preis und Qualität der selben sind daher nach dem Zuschlag unbedingt unstatthaft. **Der Versteigerer garantiert die Richtigkeit der Angaben.** Die Gewährleistungspflicht für die Echtheitsgarantie beträgt zwei Jahre. Im Anwendungsfall dieser Echtheitsgarantie hat der Einlieferer im Wege des Regresses dem Auktionshaus Hassfurther den Verkaufserlös zuzüglich 4% Zinsen binnen 6 Wochen zurückzuzahlen. Für fremde Fachexpertisen garantiert das Auktionshaus Hassfurther nicht. Er ist bereit, zugeschlagene Nummern zurückzunehmen, wenn sich herausstellt, dass gegenüber den Angaben im Katalog wesentliche Abweichungen bestehen. Alle Reklamationen müssen binnen einer Woche nach Empfang der Sendung, spätestens aber innerhalb von sechs Wochen nach der Auktion geltend gemacht werden. Offensichtliche oder vom Kunden bei Übernahme erkannte und damit akzeptierte Abweichungen können nicht geltend gemacht werden.
7. Für die Versteigerung erteilte Kaufanträge werden auf das Gewissenhafteste erledigt. Telefonisch erteilte Aufträge müssen stets schriftlich bestätigt werden.
8. Durch die Erteilung eines Auftrages oder Abgabe eines Gebotes erkennt der Käufer diese Bedingungen ausdrücklich an. **An Zuschläge unter Verkäuervorbehalt ist der Bieter 8 Tage gebunden.** Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für beide Teile ist Wien 1. **Bei den Auktionen besteht die Möglichkeit telefonisch nach Voranmeldung mitzubieten.** Tel. 533 41 74, 533 29 09.
9. **Rückziehung eingebrachter Gegenstände:** Einbringer sind berechtigt, zur Versteigerung eingebrachte Gegenstände zurückzuziehen: die Rückziehung, wie auch alle anderen Vereinbarungen haben schriftlich zu erfolgen. Dieses Recht erlischt, wenn die Rückziehungserklärung dem Auktionshaus nicht bis längstens 18 Uhr des der Versteigerung vorhergehenden Tages zugekommen ist.
10. **Gebühren:** Zieht der Einbringer den eingebrachten Gegenstand nach Ablauf von acht Tagen ab Mitteilung oder Vereinbarung des Schätzwert zurück, hat er eine Rückziehungsgebühr zu entrichten: die beträgt bis zur Drucklegung des Kataloges 12% des Rufpreises, zwischen Drucklegung und Schaustellung 18% des Rufpreises und für schaugestellte Gegenstände 24% des Rufpreises, jeweils zuzüglich 20% der Umsatzsteuer. Hat der Einbringer ein Limit gesetzt und wird dieses Limit in der Versteigerung nicht erreicht oder zieht der Einbringer den Gegenstand von der Versteigerung zurück, hat er unbeschadet allfälliger sonstiger Gebühren eine Limitgebühr in der Höhe von 4% (falls es nicht

GALERIE & AUKTIONSHAUS  
WOLFDIETRICH HASSFURTHER

HOHENSTAUFENGASSE 7, A – 1013, WIEN I, PF54 0043-1-5332909; 533 41 74, Fax : DW+73  
ATU 10565404, StNr 198 /6030-22 ; EORI AT EOS1000020918

anders vereinbart wurde) des gesetzten Limits einschließlich Umsatzsteuer zu entrichten

11. **Pfandrech**t: Der Einbringer räumt dem Auktionshaus an den ihm zur Versteigerung übergebenen Gegenständen ein Pfandrech ein zur Besicherung aller Forderungen, die dem Auktionshaus aus diesem Rechtsgeschäft bereits entstanden sind oder in Hinkunft entstehen werden, ein.
12. **Abstandnahme von der Versteigerung**: Auch ohne Angabe von Gründen ist das Auktionshaus berechtigt, die bereits angesetzte Versteigerung aller oder einzelner Gegenstände nicht durchzuführen; davon ist der Einbringer unverzüglich zu verständigen.
13. **Schaustellung**: Der Einbringer ist nicht berechtigt, Ort und Dauer der Schaustellung zu bestimmen oder sonst zu beeinflussen.
14. **Versteigerungsmodalitäten**: Der Leiter der Versteigerung ist berechtigt, Versteigerungsposten zu trennen, zu vereinigen, zurückzuziehen und die Versteigerung auch abgesehen von der vorgesehenen Reihenfolge vorzunehmen. Unerlaubte Handlungen von Bietern berechtigen nicht, die Gültigkeit der Steigerung anzufechten.
15. **Änderung des Versteigerungstermins**: Auch ohne Angabe von Gründen ist das Auktionshaus berechtigt, eine bereits angesetzte Versteigerung an einem neuen bis zu fünf Monate späteren Datum durchzuführen.
16. **Verzug des Einbringers**: Unverkauft gebliebene Gegenstände oder von der Versteigerung zurückgezogene Gegenstände sind vom Einbringer unverzüglich abzuholen, kommt der Einbringer dieser Verpflichtung nicht nach und ist seit der Versteigerung oder der Rückziehung des Gegenstandes bereits ein Jahr verstrichen, kann das Auktionshaus den Gegenstand ohne Rücksicht auf Rufpreis und Limit selbst versteigern oder versteigern lassen.
17. **Lagergebühr bei Verzug des Einbringers**: 8 Tage nach Eingang der schriftlichen Rückziehung des Einlieferers und bei nicht verkauften Einbringungen hat der Einlieferer monatlich (mit Beginn jedes Monats) eine Lagergebühr in der Höhe von 1% (zuzüglich 20% MWST) der Schätzung zu zahlen.
18. **Vereinbarung der Verkäufergebühren**  
bei Differenzbesteuerung

bis zu einem Meistbot von € 3.000	€ 22%
darüber	€ 15%
ab einem Meistbot von € 10.000	€ 9%
ab einem Meistbot von € 300.000 nach individueller Vereinbarung	

Die angeführten Prozente sind gerechnet inklusive der 20% Umsatzsteuer aus der Verkäufergebühr.

19. **Folgerecht**: Bei Kunstobjekten, die im Katalog mit einem \* gekennzeichnet sind, wird zusätzlich zum Kaufpreis die Folgerechtsabgabe verrechnet. 4% von den ersten 50.000 Euro, 3% von den weiteren 150.000 Euro, 1% von den weiteren 150.000 Euro, 0,5% von den weiteren 150.000 Euro, jedoch insgesamt nicht mehr als 12.500 Euro. Bei Meistboten von weniger als 2.500

GALERIE & AUKTIONSHAUS  
WOLFDIETRICH HASSFURTHER

HOHENSTAUFENGASSE 7, A – 1013, WIEN I, PF54 0043-1-5332909; 533 41 74, Fax : DW+73  
ATU 10565404, StNr 198 /6030-22 ; EORI AT EOS1000020918

Euro entfällt die Folgerechtsabgabe. Die Folgerechtsabgabe ist bis 70  
Jahre nach dem Tod des Künstlers zu zahlen.